



Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Abteilung B

**Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

B 3

Leiterinnen und Leiter
der Schulen im Saarland
Träger der Freiwilligen und Gebundenen
Ganztagsschulen

Bearbeitung: Annerose Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: gesunde-schule
@bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3 – Gesunde Schule
Datum: 6. November 2020

nachrichtlich:

- den Hauptpersonalräten
- den Lehrerverbänden
- den Schwerbehindertenvertretungen
- den Schulträgern
- den Studienseminaren sowie dem Landesseminar
- den Gesundheitsämtern

Anpassung des Infektionsschutzes in Schulen an die aktuelle Pandemielage im Saarland

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Schuljahresbeginn bis zu den Herbstferien waren die saarländischen Schulen von vergleichsweise wenig Quarantäneanordnungen oder SARS-CoV2-Fällen betroffen. So wurden seit den Sommerferien insgesamt 279 Schülerinnen und Schüler (Quote: 0,22 %) sowie 27 Lehrkräfte (Quote: 0,27 %) positiv auf das Virus getestet (Stand 06. November 2020). Diese vergleichsweise geringe Quote ist vor allem der sorgfältigen und verantwortlichen Umsetzung und Einhaltung der für die Schulen geltenden besonderen Hygiene- und Infektionsschutzregeln durch die Schulgemeinschaften zu verdanken.

Leider mussten wir in den letzten beiden Wochen jedoch beobachten, wie im gesamten Saarland die Infektionszahlen in kurzer Zeit stark angestiegen sind. Diese Steigerung resultiert nach Ansicht der Gesundheitsexpertinnen und -experten vor allem aus einem zunehmend sorgloseren Verhalten von Menschen im privaten Bereich, bei dem die im Alltag



geltenden so genannten AHA+AL-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske + Corona-App und Lüften) nicht mit der erforderlichen Konsequenz beachtet werden. Auch im Schulbereich ist die Anzahl der Quarantäneanordnungen zuletzt deutlich gestiegen. So befinden sich derzeit über 4000 Schülerinnen und Schüler sowie mehr als 480 Lehrkräfte in Quarantäne (Stand 6. November 2020).

Gleichzeitig mehrten sich die Rückmeldungen aus den Schulen, dass durch die starke Beanspruchung der Gesundheitsämter wegen des allgemeinen Infektionsgeschehens die unmittelbare Klärung der Fälle erschwert wird. Auf Initiative der Ministerin für Bildung und Kultur stimmt sich die Landesregierung daher mit den Landräten über eine einheitliche Linie bei den Quarantäneanordnungen ab. Ziel ist es hier, die weitere Verlässlichkeit in der gemeinsamen Zusammenarbeit zu gewährleisten und auch die weiteren Schutzmaßnahmen, die von den Schulen umgesetzt werden, zu würdigen.

Angesichts der gravierenden negativen Auswirkungen, die Schulschließungen für Familien und für Kinder und Jugendliche insbesondere aus weniger privilegierten Verhältnissen haben, bleibt es unser oberstes Ziel, den Präsenzbetrieb aufrecht zu erhalten. Dies tun wir im Sinne des Kindeswohls, der Bildungsgerechtigkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden nun auch im Schulbereich ebenso wie im allgemeinen gesellschaftlichen Leben die Infektionsschutzmaßnahmen weiter verstärkt werden.

Zu diesen zählt die Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für Schülerinnen und Schüler, die in der zum 9. November 2020 in Kraft tretenden Änderungsverordnung der „Verordnung zum Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 7. August 2020“ geregelt sein wird und zunächst bis zum 29. November 2020 gelten wird.

Für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 der allgemein bildenden Schulen sowie der Förderschulen und der beruflichen Schulen gilt eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer MNB während des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen sowie während des Betreuungsbetriebes. Davon ausgenommen sind die Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung (hier gilt jedoch eine dringliche Empfehlung zum Maskentragen, wenn es den Schüler*innen vermittelt werden kann).

Die Pflicht zum Tragen einer MNB gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Die medizinischen Gründe sind in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. In dem Fall sind andere geeignete Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Vergrößerung des Abstandes – möglichst im Einvernehmen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten – zu ergreifen.

Insbesondere bei Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf Hören ist auf die besonderen pädagogischen Belange Rücksicht zu nehmen; gegebenenfalls kann bei diesen Schüler*innen als alternative Schutzmaßnahme auch ein Visier anstelle der MNB verstärkt zum Einsatz gelangen.

Eine Verpflichtung zum Tragen der MNB auf dem freien Schulgelände bzw. dem Schulhof besteht auch für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 und der beruflichen

Schulen weiterhin nicht und kann auch nicht durch die Schule verordnet werden. Wo immer möglich soll der Abstand eingehalten werden.

Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht ebenfalls keine Verpflichtung zum Tragen der MNB. In den sonstigen Unterrichts- und Betreuungssituation entscheiden die Lehr- und Betreuungskräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Tragepflicht der MNB gewährt werden kann.

Da das Tragen einer MNB über einen längeren Zeitraum hinweg zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen kann, soll den Schüler*innen die Möglichkeit zu angemessenen Erholungspausen im Freien sowie bei Bedarf während der Unterrichtsstunde, insbesondere während des Lüftens in der Unterrichtszeit, gegeben werden. Den Schüler*innen soll während dieser „MNB-Pausen“ im Unterricht das Trinken mitgebrachter Getränke am Platz erlaubt werden.

Außerdem ist es wichtig, dass die Schüler*innen mehrere Ersatz-MNB mitbringen, damit bei Durchfeuchtung ein Wechseln der MNB möglich ist.

Schüler*innen, die ihre MNB nicht tragen, sollen auf die Verpflichtung hingewiesen werden. Im Falle der Weigerung soll zunächst geklärt werden, inwieweit medizinische Gründe für einen Ausnahmefall glaubhaft gemacht werden. Hierfür kann eine Wochenfrist gewährt werden. Schulordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Schüler*innen sollen aber nicht im Vordergrund stehen.

Für Schüler*innen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen und Förderschulen besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB, eines MNS oder von Maske oder Visier während des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen und im Rahmen des Betreuungsbetriebes sowie während der Pausen auf dem freien Schulgelände. Eine Tragepflicht kann auch nicht durch die Schule verordnet werden.

Für Lehrkräfte wird eine dringende Empfehlung zum Tragen einer MNB im Unterricht ausgesprochen. In Situationen während des Unterrichts- oder Pausengeschehens im Klassenraum, die von stärkerer Interaktion und kommunikativer Begegnung geprägt sind oder sich hinsichtlich der Einhaltung des empfohlenen Abstands als weniger konstant erweisen, ist das Tragen einer MNB und/oder eines Visiers für die Lehrkräfte angezeigt. In einzelnen Unterrichtssituationen, in denen das Verdecken der Mundpartie durch die MNB verhindern würde, dass Lerninhalte adäquat vermittelt werden können, der Mindestabstand hingegen konstant gewährleistet werden kann, kann die Lehrkraft entscheiden, das Tragen der eigenen Maske auszusetzen. Dies kann zum Beispiel in einzelnen Situationen beim Fremdsprachen- oder Sprachunterricht oder bei Vorträgen der Fall sein. Auch in diesen Fällen bietet sich ggf. ein Visier an.

In den vergangenen beiden Tagen wurden bereits 1, 1 Millionen MNB an die Schulen verteilt. Auch am kommenden Montag können MNB – wie am 4. November per Mail mitgeteilt – in Empfang genommen werden.

Diese Ausführungen werden auch Bestandteil des neuen Musterhygieneplans sein, der sich derzeit in der Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie befindet und dessen Veröffentlichung in der nächsten Woche vorgesehen ist. So gilt es auch in Schulen, Kontakte zu reduzieren und z.B. die Durchmischung durch die Bildung von

kleineren Bezugseinheiten – sogenannten „festen Gruppen“ oder Clustern – zu verringern. Die Maßnahme dient insbesondere dem Ziel, die Kontaktnachverfolgung für die Gesundheitsbehörden zu ermöglichen.

Uns ist bewusst, dass die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen personell und organisatorisch eine große Herausforderung war und weiterhin ist. Auch wir wissen, dass diese Maßnahmen wieder eine Vielzahl von Anstrengungen mit sich bringen werden und einzelne Maßnahmen standortbezogen eines Vorlaufs bedürfen.

Dennoch müssen wir zusammen alles nur Mögliche tun, um die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und allen anderen in Schule Tätigen zu schützen und gleichzeitig unserer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, reading "Nicole Cayrol". The signature is fluid and cursive, with the first name "Nicole" and the last name "Cayrol" clearly distinguishable.

Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B

Bildungspolitische Grundsatz- und Querschnittsaufgaben